74. **Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 14.03.2024 über die Einbeziehung der Fläche „Südlich Hainkamp“ in den bebauten Ortsteil Ortschaft Wehdel gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diese Einbeziehungssatzung „Südlich Hainkamp“, Ortschaft Wehdel gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 28.03.2024

Gemeinde Schiffdorf
Wärner
Bürgermeister
L. S.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen der Einbeziehungssatzung „Südlich Hainkamp“, Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.

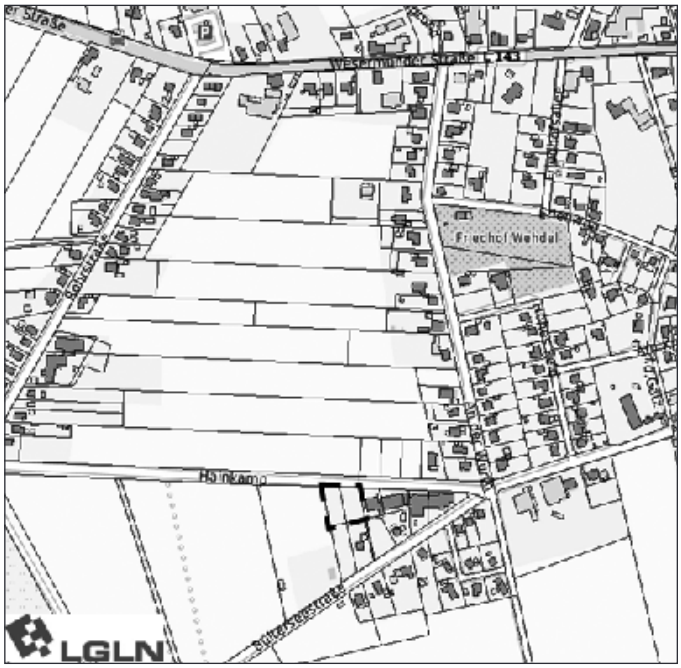

Die Einbeziehungssatzung „Südlich Hainkamp“, Ortschaft Wehdel sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 36, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, die Einbeziehungssatzung „Südlich Hainkamp“ unter

https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/

sowie

https://uvp.niedersachsen.de

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Südlich Hainkamp", Ortschaft Wehdel, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 15.04.2024

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wärner

75. **Bekanntmachung über die Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Seedeich“, Dorum, der Gemeinde Wurster Nordseeküste durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht**

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die Entscheidungsformel des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14.12.2023 – 1 KN 45/21 – in dem Normenkontrollverfahren gegen die Gemeinde Wurster Nordseeküste, betreffend deren Bebauungsplan Nr. 47 „Am Seedeich“, Dorum wie folgt veröffentlicht:

„Auf den Antrag der Antragsteller zu 1.-6. sowie 9.-15. wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 25. März 2020 beschlossene Bebauungsplan Nr. 47 „Am Seedeich“, Dorum-Neufeld, für unwirksam erklärt.

Der Antrag der Antragsteller zu 7.-8. und 16.-17. wird abgelehnt.